

Bundesbeschlüsse über Kunst und Kunstpflege = Arrêtés fédéraux concernant les Beaux-Arts

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Kunst und Kunstpflege in der Schweiz = Annuaire des Beaux-arts en Suisse**

Band (Jahr): **5 (1928-1929)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. BUNDESBESCHLÜSSE ÜBER KUNST UND KUNSTPFLEGE ARRÊTÉS FÉDÉRAUX CONCERNANT LES BEAUX-ARTS

Nach den Berichten des schweizerischen Departements des Innern sind in den Berichtsjahren 1928 und 1929 keine Bundesbeschlüsse über Kunst und Kunstpflege in der Schweiz erlassen worden.

Les Rapports du Département Suisse de l'Intérieur sur sa gestion en 1928 et 1929 ne registrent aucun arrêté fédéral concernant les Beaux-Arts.

II. EIDGEN. BEHÖRDEN ZUR PFLEGE DER KUNST AUTORITÉS FÉDÉRALES POUR LES BEAUX-ARTS

1. Schweizerisches Departement des Innern Département suisse de l'Intérieur

Vorsteher (Chef): Dr. Albert Meyer, Bundesrat,
Stellvertreter (Remplaçant): Dr. Marcel Pilet-Golaz, Conseiller fédéral,
Departements-Sekretär (Secrétaire): Dr. Fritz Vital,
Juristischer Adjunkt (Adjoint juridique): Georges Droz,
Administrativer Adjunkt (Adjoint administrative): Daniel Robbi.

Gesetzgebung.

1. *Stiftung Gleyre*. Nach Annahme des als „*Stiftung Gleyre*“ bezeichneten Legates des Herrn Strohl-Fern sel. zugunsten schweizerischer Künstler und Einzahlung des entsprechenden Kapitals von Fr. 469,000 an die Bundeskasse, haben wir am 17. Dezember 1928 das von unserem Departement des Innern, unter Mitwirkung der eidgenössischen Kunstkommission, ausgearbeitete Stiftungsreglement genehmigt und in Kraft gesetzt. Zweck und Organisation der Stiftung vgl. S. 12.

2. *Postulat Nr. 1186 betreffend das Schweizerische Landesmuseum*. Im Jahre 1928 hat der Nationalrat ein Postulat seiner Geschäftsprüfungskommission angenommen, durch das der Bundesrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht, um die bedeutenden Kosten eines Neubaus des Landesmuseums zu vermeiden oder zu reduzieren und um den berechtigten Wünschen einiger Landesgegenden zu entsprechen, eine Ausstellung geeigneter historischer Objekte des Landesmuseums in passenden Gebäuden ausserhalb Zürichs vorgenommen werden könnte.

Zu diesem Postulat, das der Bundesrat ohne Präjudiz zur Prüfung entgegennahm, seien nachfolgende Ausführungen gemacht.

Das schweizerische Landesmuseum ist begründet worden durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890, der ihm in Art. 2 folgende Bestimmung gab: „Es ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmässig geordnet aufzubewahren.“ Der